

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

| HmbGVBl. Nr. 46 | DONNERSTAG, DEN 1. JULI | 2021 |
|-----------------|---|-------|
| Tag | Inhalt | Seite |
| 1. 7. 2021 | Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung 2126-15 | 485 |

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Vom 1. Juli 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit dem Einzigsten Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 21. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 471), wird wie folgt geändert:

- | | | | |
|-----|---|-----|--|
| 1. | Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: | 4. | § 4d wird wie folgt geändert: |
| 1.1 | Der Eintrag zu § 15 erhält folgende Fassung: „§ 15 Gaststätten und ähnliche Einrichtungen“. | 4.1 | In Absatz 1 wird die Textstelle „§ 15“ durch die Textstelle „§§ 15, 15a“ ersetzt. |
| 1.2 | Hinter dem Eintrag zu § 15 wird folgender Eintrag eingefügt: „§ 15a Tanzlustbarkeiten“. | 4.2 | In Absatz 1b wird hinter dem Wort „Einrichtungen“ die Textstelle „sowie bei nach § 15a zulässigen Tanzlustbarkeiten“ eingefügt. |
| 1.3 | Der Eintrag zu § 20 erhält folgende Fassung: „§ 20 Sportbetrieb und Spielplätze“. | 4.3 | Hinter Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt: „(1c) In der öffentlichen Grünanlage Stadtpark Hamburg finden Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 1a Nummer 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Ge- und Verbote freitags, sonnabends sowie an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr am Folgetag gelten.“ |
| 2. | In § 2 Absatz 8 werden die Wörter „neu auftretender“ gestrichen. | 5. | § 9 wird wie folgt geändert: |
| 3. | § 4a Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Für private Feierlichkeiten, die über die Vorgaben nach den Absätzen 1 und 2 hinausgehen, gelten unabhängig vom Ort der Durchführung die allgemeinen | 5.1 | Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert: |

Vorgaben für Veranstaltungen nach § 9 mit der Maßgabe, dass § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 für die private Gastgeberin oder den privaten Gastgeber keine Anwendung findet; die bereichsspezifischen Vorgaben, insbesondere für private Feierlichkeiten in Veranstaltungsräumen, Festsälen oder gastronomischen Betrieben, bleiben unberührt.“

- 5.1.1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 „6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt; dies gilt nicht für die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten nach Maßgabe von § 15a,“.
- 5.1.2 Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 „8. Sitz- und Stehplätze sind so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können, dabei kann das Abstandsgebot auch dadurch erfüllt werden, dass bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt; hierbei kann zwischen Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet werden,“.
- 5.1.3 In Nummer 9 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- 5.1.4 Nummer 10 wird gestrichen.
- 5.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Auf Antrag kann in besonders gelagerten Einzelfällen, abweichend von Absatz 1 Satz 1 für Veranstaltungen eine höhere Teilnehmerzahl durch die zuständige Behörde genehmigt werden, wenn über die Vorgaben des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 hinaus die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. der Veranstaltungsort verfügt über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen,
 2. (aufgehoben)
 3. in dem Schutzkonzept nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sind insbesondere die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, die Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen darzulegen,
 4. geschlossene Räumlichkeiten müssen über Lüftungstechnische Anlagen verfügen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren; die Einhaltung des Standes der Technik auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden,
 5. die Durchführung der Veranstaltung ist unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar.
- Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat erkennbar alkoholisierten Personen den Zutritt zu verweigern. Die zuständige Behörde bestimmt in der Genehmigung nach Satz 1 die zulässige Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Abstandsgebots. Bei der Bestimmung der zulässigen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Kapazitäten der Zu- und Abgänge, der sanitären Anlagen und der gastronomischen Angebote des Veranstaltungsorts sowie die Kapazitäten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie vorhandener Stellplatzanlagen für Personenkraftwagen in der Umgebung des Veranstaltungsorts zu berücksichtigen. Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Infektionsschutz versehen werden. Als Auflagen können insbe-
- sondere Bestimmungen zur Belegung vorhandener Sitz- und Stehplätze und Bestimmungen zur räumlichen Gestaltung von Sitz- und Stehplätzen, die besonders für die Veranstaltung eingerichtet werden, sowie Beschränkungen des Ausschanks und des Verzehrs alkoholischer Getränke festgesetzt werden. Die Genehmigung kann auch für eine Serie von Veranstaltungen der gleichen Art am selben Veranstaltungsort erteilt werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist. Die für Gesundheit zuständige Behörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.“
6. § 10a wird wie folgt geändert:
- 6.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Im Übrigen sind für alle Beschäftigten die allgemeinen Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers umzusetzen, soweit in dieser Verordnung nicht Abweichendes geregelt ist. Gewerbetreibende haben die jeweils geltenden Vorgaben der zuständigen Berufsgenossenschaften einzuhalten.“
- 6.2 Absatz 3 wird aufgehoben.
7. In § 10f Absatz 1 wird die Textstelle „vom 8. März 2021 (BAnz. AT 09.03.2021 V1), geändert am 29. März 2021 (BGBl. I S. 370, 379),“ durch die Textstelle „vom 24. Juni 2021 (BAnz. AT 25.06.2021 V1)“ ersetzt.
8. In § 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Zahl „48“ durch die Zahl „72“ und die Zahl „24“ durch die Zahl „48“ ersetzt.
9. § 11 Absatz 1 Satz 7 wird gestrichen.
10. § 14a wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 10.1.1 Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
 „5. der Zutritt und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig, mit der Maßgabe, dass die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest höchstens 24 Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor dem Zutritt und der Inanspruchnahme vorgenommen worden sein darf,“.
- 10.1.2 In Satz 2 wird die Textstelle „§ 20 Absatz 2b“ durch die Textstelle „§ 20 Absatz 3“ ersetzt.
- 10.2 Absatz 2 Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 „7. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig, mit der Maßgabe, dass die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest höchstens 24 Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor der Inanspruchnahme vorgenommen worden sein darf.“
- 10.3 Absatz 3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
 „6. die Inanspruchnahme von Dienstleistungen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig, mit der Maßgabe, dass die dem Testergebnis zu Grunde lie-

- gende Testung mittels Schnelltest höchstens 24 Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor der Inanspruchnahme vorgenommen worden sein darf.“
11. § 15 wird wie folgt geändert:
- 11.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 15 Gaststätten und ähnliche Einrichtungen“.
- 11.2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„10. Tanzmöglichkeiten dürfen mit Ausnahme von Tanzlustbarkeiten nach Maßgabe des § 15a nicht angeboten werden.“.
- 11.3 Absatz 6 wird aufgehoben.
12. Hinter § 15 wird folgender § 15a eingefügt:
„§ 15a
Tanzlustbarkeiten
Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs und Diskotheken und Musikclubs, dürfen nicht in geschlossenen Räumen angeboten werden. Für den Betrieb von Tanzlustbarkeiten im Freien gelten folgende Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. es ist ein Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen,
4. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
5. die Veranstalterin oder der Veranstalter hat erkennbar alkoholisierten Personen den Zutritt zu verweigern,
6. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden,
7. die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist auf höchstens 250 Personen zu begrenzen und im Übrigen durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen und zu begrenzen (Einlassmanagement), dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 auf der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Fläche jederzeit gewahrt werden kann,
8. der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur an Tischen zulässig,
9. zur Nutzung von Sanitäranlagen können geschlossene Räume unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten werden,
10. zwischen dem Publikum und Bühnen, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
11. es ist sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpfeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden.
§ 15 Absatz 1 und § 9 finden im Übrigen keine Anwendung.“
13. § 16 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Bei der Abfertigung zum Antritt einer Kreuzfahrt müssen Passagiere einen negativen Coronavirus-Test-
- nachweis nach § 10h Absatz 1 oder einen Nachweis nach § 10h Absatz 2 vorlegen.“
14. § 17 Absatz 3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. die Größe von geführten Gruppen ist so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können.“.
15. § 18 wird wie folgt geändert:
- 15.1 In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „fest installierten“ durch das Wort „festen“ ersetzt.
- 15.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Unter den Vorgaben des Absatzes 1 dürfen in Musikclubs Konzerte oder andere Veranstaltungen angeboten werden, mit der Maßgabe, dass für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer feste Sitzplätze vorzusehen sind; Tanzlustbarkeiten dürfen nur nach Maßgabe des § 15a im Freien angeboten werden.“
- 15.3 Absatz 3 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. die Größe von geführten Gruppen ist so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können.“
- 15.4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. die Größe von geführten Gruppen ist so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können.“.
16. § 18a wird wie folgt geändert:
- 16.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 16.1.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 16.1.1.1 In Nummer 5 werden die Wörter „fest installierten“ durch das Wort „festen“ ersetzt.
- 16.1.1.2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Sportausübung durch die sportausübenden Personen, der zur Betreuung notwendigen Personen sowie während des nach Satz 2 zulässigen Verzehrs abgelegt werden dürfen.“.
- 16.1.1.3 Nummer 11 wird gestrichen.
- 16.1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend, mit der Maßgabe, dass ein Verzehr auch am festen Sitz- oder Stehplatz zulässig ist.“
- 16.2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- 16.2.1 In Satz 1 wird das Wort „Einzelfällen“ durch das Wort „Fällen“ ersetzt.
- 16.2.2 Satz 5 erhält folgende Fassung:
„Als Auflagen können insbesondere Bestimmungen zur Belegung vorhandener Sitz- und Stehplätze und Bestimmungen zur räumlichen Gestaltung von Sitz- und Stehplätzen, die gesondert für die Veranstaltung eingerichtet werden, sowie Beschränkungen des Ausschanks und des Verzehrs alkoholischer Getränke festgesetzt werden.“

16.2.3 Hinter Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Genehmigung kann auch für eine Serie von Veranstaltungen der gleichen Art am selben Veranstaltungsort erteilt werden.“

16.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Laufveranstaltungen, Radrennen oder vergleichbare nicht-stationäre sportliche Wettkämpfe kontaktloser Sportarten im öffentlichen Raum und unter freiem Himmel sind mit bis zu 250 Sportausübenden zulässig. Es gelten folgende Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
3. der Start der Sportausübenden ist zeitlich dergestalt zu staffeln, dass jeweils gleichzeitig höchstens 30 Sportausübende starten,
4. ein Schutzkonzept nach § 6 ist zu erstellen; in diesem sind insbesondere die Anordnung der Startplätze, die Staffelung der Sportausübenden beim Start sowie die sanitären Einrichtungen darzulegen,
5. die Teilnahme ist nur auf der Grundlage einer vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet,
6. für die Einrichtung gesonderter Bereiche für ein Publikum, insbesondere im Start- und Zielbereich, gelten die Vorgaben nach § 9; sonstige Publikumsansammlungen im öffentlichen Raum sind durch geeignete Maßnahmen der Veranstalterin oder des Veranstalters zu vermeiden.

Die für Sport zuständige Behörde kann auf Antrag abweichend von Satz 1 eine höhere Anzahl der Sportausübenden genehmigen, wenn dies unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage sowie des Schutzkonzepts nach Satz 2 vertretbar ist; die für Gesundheit zuständige Behörde und das zuständige Bezirksamt sind zu beteiligen. Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Infektionsschutz versehen werden. Als Auflagen können insbesondere Bestimmungen zur Belegung vorhandener Sitz- und Stehplätze und Bestimmungen zur räumlichen Gestaltung von Sitz- und Stehplätzen, die gesondert für die Veranstaltung eingerichtet werden, sowie Beschränkungen des Ausschanks und des Verzehrs alkoholischer Getränke festgesetzt werden. Die Genehmigung kann auch für eine Serie von Veranstaltungen der gleichen Art am selben Veranstaltungsort erteilt werden. Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Schutzkonzepts derart, dass die Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die für Sport zuständige Behörde die Durchführung oder Fortsetzung untersagen.“

17. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Sportbetrieb und Spielplätze

(1) Für die Ausübung von Sport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen gelten unbeschadet der besonderen Regelungen der Absätze 2 bis 8 die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
3. die Benutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig,
4. eine Sportausübung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind,
5. zu anderen Personen ist bei der Sportausübung ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten; das Abstandsgebot gilt unbeschadet der Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 ferner nicht, wenn bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleibt, insbesondere bei Mannschaftssportarten und beim Kontaktsport,
6. zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten,
7. für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.

(2) Schwimmbäder und Thermen dürfen betrieben werden; es gelten die folgenden Vorgaben:

1. in Schwimmbädern muss das Badewasser entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufbereitet und desinfiziert sein; Natur- und Sommerbäder dürfen betrieben werden,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. die Nutzung von Angeboten in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind,
5. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen; es wird dringend empfohlen, bei der Erstellung des Schutzkonzeptes dem Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. zu folgen,
6. beim Schwimmen und Baden gilt das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2,
7. der Zugang ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können.

Für die Schwimmkurse von Kindern und Jugendlichen findet Satz 1 Nummern 4 und 6 keine Anwendung. Die Nutzung von angeschlossenen Saunen, Dampfbädern oder vergleichbaren Einrichtungen ist

nur einzeln oder durch eine in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppe zulässig. Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend.

(3) Für Sauna- und Dampfbadeinrichtungen gelten die Vorgaben nach Absatz 2 entsprechend. Die Nutzung von Saunen, Dampfbädern oder vergleichbaren Einrichtungen ist nur einzeln oder durch eine in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppe zulässig.

(4) Für den Betrieb von Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbaren Einrichtungen gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe des § 7 zu erheben,
3. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
4. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres; für Anleitungspersonen, die tägliche Angebote anbieten, gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind,
5. zu anderen Personen ist bei der Sportausübung ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten; das Abstandsgebot gilt unbeschadet der Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 ferner nicht, wenn bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleibt, insbesondere bei Mannschaftssportarten und beim Kontaktsport,
6. zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten,
7. für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend; der Zugang zu Angeboten im Freien ist so zu begrenzen und zu überwachen, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot nach Maßgabe der Nummer 5 einhalten können,
8. die Benutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig.

Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend. Für die in den Einrichtungen nach Satz 1 gelegenen Sauna- und Dampfbadeinrichtungen gelten die Vorgaben nach Absatz 2 entsprechend. Die Nutzung von Saunen, Dampfbädern oder vergleichbaren Einrichtungen ist nur einzeln oder durch eine in § 3 Absatz 2 Satz 2 genannte Personengruppe zulässig.

(5) Für ärztlich verordneten Rehabilitationssport gelten die folgenden Vorgaben:

1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,
2. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe des § 7 zu erheben,
3. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,

4. zu anderen Personen ist bei der Sportausübung ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten; das Abstandsgebot gilt unbeschadet der Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 ferner nicht, wenn bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleibt, insbesondere bei Mannschaftssportarten und beim Kontaktsport.

(6) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten ist zulässig. § 3 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Publikum gelten die Vorgaben des § 18a entsprechend.

(7) Bei dem Spiel- und Trainingsbetrieb in der 1. Fußball-Bundesliga und der 2. Fußball-Bundesliga muss die Anbieterin oder der Anbieter sicherstellen, dass das Konzept der Deutschen Fußball Liga GmbH vollständig umgesetzt wird. Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Publikum gelten die Vorgaben des § 18a entsprechend. Anbieterinnen und Anbieter haben darauf hinzuwirken, dass im Umfeld der Stadien keine Fanansammlungen stattfinden. Weiterer, von § 3 Absatz 2 Satz 1 abweichender, Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie Ligaspiele können in besonders begründeten Fällen, insbesondere bei überregionalen oder bundesweiten Wettbewerben, auf Antrag durch die für den Sport zuständige Behörde genehmigt werden. Anbieterinnen und Anbieter haben hierfür ein den Anforderungen des Satzes 1 entsprechendes Konzept vorzulegen. Die für Sport zuständige Behörde kann weitergehende Anordnungen treffen.

(8) Die in Lehrplänen vorgesehene sportliche Betätigung als Teil schulischer, akademischer oder beruflicher Bildung, die Sportausübung in Einrichtungen des Justizvollzugs einschließlich der Teilanstalt für Jugendarrest sowie die aufgrund dienstlicher Vorgaben notwendige Sportausübung als Teil des öffentlichen Dienstes ist zulässig. Die jeweils zuständigen Behörden können Einschränkungen festlegen.

(9) Öffentliche und private Spielplätze dürfen Kinder unter sieben Jahren nur unter der Aufsicht einer sorgeberechtigten oder zur Aufsicht berechtigten Person nutzen. Für sorgeberechtigte oder zur Aufsicht berechnete Personen sowie für Kinder ab vierzehn Jahren gilt das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2; die Einhaltung des Abstandsgebots durch Kinder unter vierzehn Jahren wird empfohlen.“

18. § 27 wird folgt geändert:

18.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Besucherinnen und Besucher, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen oder die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind, dürfen die Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummern 1, 3 und 5 IfSG nicht betreten.“

18.2 Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Einrichtungen sorgen durch Einschränkungen der Besuche dafür, dass der Eintrag von Coronaviren erschwert wird. Der Zugang soll allen Besucherinnen und Besuchern

- gewährt werden, die einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorlegen, mit der Maßgabe, dass die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest höchstens 24 Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf.“
- 18.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Kantinen, Speisesäle, Cafeterien oder vergleichbare Räumlichkeiten für gastronomische Angebote der Patientinnen und Patienten in Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 dürfen von Besucherinnen und Besuchern unter Einhaltung der einschlägigen Hygiene- und Schutzregeln betreten werden.“
- 18.4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Für sämtliche in Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 beschäftigte Personen gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 5 entsprechend.“
19. § 31a Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Schutzkonzept für die Teilnahme an Gruppenangeboten bei Leistungen von sonstigen tagesstrukturierenden Einrichtungen muss darüber hinaus Vorgaben zur Testung der Leistungsberechtigten mittels Schnelltest nach § 10d enthalten; § 10h gilt entsprechend.“
20. § 31b Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Schutzkonzept für die Teilnahme an Angeboten der Ambulanten Sozialpsychiatrie muss darüber hinaus Vorgaben zur Testung der Nutzerinnen und Nutzer mittels Schnelltest nach § 10d enthalten; § 10h gilt entsprechend.“
21. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 21.1 In Nummer 9f wird hinter dem Wort „Einrichtungen“ die Textstelle „sowie bei nach § 15a zulässigen Tanzlustbarkeiten“ eingefügt.
- 21.2 Hinter Nummer 9f werden folgende Nummern 9g und 9h eingefügt:
„9g. entgegen § 4d Absatz 1c in Verbindung mit § 4d Absatz 1 erster Halbsatz in dem maßgeblichen Zeitraum alkoholische Getränke verzehrt,
9h. entgegen § 4d Absatz 1c in Verbindung mit § 4d Absatz 1a Nummer 3 in dem maßgeblichen Zeitraum alkoholische Getränke mit sich führt.“
- 21.3 Nummer 14 erhält folgende Fassung:
„14. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 tanzt, ohne, dass dies nach § 15a zulässig ist.“
- 21.4 Nummer 15a erhält folgende Fassung:
„15a. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 die Sitz- und Stehplätze nicht so anordnet, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können, ohne dass dies nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 gestattet ist.“
- 21.5 Nummern 15c und 15d werden aufgehoben.
- 21.6 Nummer 22a wird aufgehoben.
- 21.7 Nummer 39a erhält folgende Fassung:
„39a. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 in Gaststätten, Personalrestaurants, Kantinen, Speiselokalen oder Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, Tanzgelegenheiten anbietet, ohne dass dies nach § 15a gestattet ist.“
- 21.8 Nummer 39g erhält folgende Fassung:
„39g. entgegen § 15a Satz 1 Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs in geschlossenen Räumen anbietet.“
- 21.9 Hinter Nummer 39g werden folgende Nummern 39h bis 39l eingefügt:
„39h. entgegen § 15a Satz 2 Nummer 6 den Einlass gewährt, ohne dass zuvor ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt wurde,
39i. entgegen § 15a Satz 2 Nummer 7 die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
39j. entgegen § 15a Satz 2 Nummer 8 den Verzehr von Speisen und Getränke außerhalb von Tischen zulässt,
39k. entgegen § 15a Satz 2 Nummer 10 es unterlässt, bei Darbietungen zwischen dem Publikum und einer Bühne einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
39l. entgegen § 15a Satz 2 Nummer 11 Shishas oder andere Wasserpfeifen abweichend von den Vorgaben nach § 15 Absatz 6 Satz 2 Nummer 11 bereitstellt.“
- 21.10 Nummer 46f wird aufgehoben.
- 21.11 Nummern 48h und 48j werden aufgehoben.
- 21.12 Nummer 48l erhält folgende Fassung:
„48l. entgegen § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 5 ohne vorherige Buchung an der Veranstaltung teilnimmt.“
- 21.13 Nummern 52 bis 52b erhalten folgende Fassung:
„52. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 Angebote in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,
52a. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 6 den erforderlichen Abstand zwischen Sportgeräten nicht einhält,
52b. entgegen § 20 Absatz 4 Satz 2 Nummer 7 den Zugang der Nutzerinnen und Nutzern nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt.“
- 21.14 Nummern 52c bis 52e werden aufgehoben.
- 21.15 In den Nummern 54 und 56 wird die Teststelle „Absatz 5“ jeweils durch die Textstelle „Absatz 7“ ersetzt.
- 21.16 Nummern 77 bis 80 erhalten folgende Fassung:
„77. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 13a Absatz 1 Nummer 1, § 14 Nummer 1, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 14a Absatz 2 Nummer 1, § 14a Absatz 3 Nummer 1, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 15a Satz 2 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 1, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 21 Absatz 1 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,

78. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 13a Absatz 1 Nummer 2, § 14 Nummer 2, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 14a Absatz 2 Nummer 2, § 14a Absatz 3 Nummer 2, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 15a Satz 2 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 4, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 erster Halbsatz, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 21 Absatz 1 Nummer 2, § 22 Absatz 1 Satz 2 oder § 33 Nummer 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorgelegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,
79. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2b, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 15a Satz 2 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.“
80. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 8, § 12 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2b, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 14a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 14a Absatz 2 Nummer 3, § 14a Absatz 3 Nummer 3, § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 15a Satz 2 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18a Absatz 3 Satz 2 Nummer 2, § 18b Absatz 1 Satz 5 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 21 Absatz 1 Nummer 3 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.“
22. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juli 2021 außer Kraft.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 2021 in Kraft.

Hamburg, den 1. Juli 2021.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung zur Siebenundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A. Anlass

Mit der Siebenundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg weitere Anpassungen der weiterhin dringend erforderlichen Schutzmaßnahmen vorgenommen, um auf den Rückgang der Neuinfektionszahlen und die weitere Stabilisierung der epidemiologischen Lage zu reagieren.

Nachdem mit der Vierzigsten bis Sechsendvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung nach einem gestuften Konzept Anpassungen der Schutzmaßnahmen vorgenommen worden sind, kann deren schrittweise Anpassung mit dem Ziel einer Reduktion beschränkender Folgewirkungen der Schutzmaßnahmen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des weiterhin erforderlichen Schutzniveaus vor dem Hintergrund der weiteren Stabilisierung der epidemiologischen Lage weiter fortgesetzt werden.

Aus diesem Grund werden mit dieser Verordnung insbesondere die Möglichkeit zur Durchführung von Tanzveranstaltungen im Freien unter Vorgabe der infektionsschutzrechtlich erforderlichen Schutzmaßnahmen geschaffen, der Zeitraum der Verwendbarkeit von Antigenschnelltests auf 48 Stunden erweitert und als Testnachweis auch für die Teilnahme an Kreuzschiffahrten zugelassen. Ferner werden die Möglichkeiten für die Ausübung von Mannschaftssport und Kontaktsport sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen erweitert.

Da die Infektionslage indessen weiterhin durch eine noch erhebliche Anzahl täglicher Neuinfektionen, durch eine weiterhin erhebliche Auslastung des Gesundheitswesens, durch einen noch nicht hinreichenden Immunsierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen sowie durch eine stetige Zunahme des Anteils der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) geprägt ist, sind darüber hinausgehende Reduktionen der Schutzmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da andernfalls ein Rückfall in das exponentielle Wachstum und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu besorgen sind. Der für den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung der Freien und Hansestadt Hamburg verantwortliche Ordnungsgeber ist deshalb weiterhin verpflichtet, Schutzmaßnahmen umzusetzen, die die Kontrolle des aktuellen Infektionsgeschehens unterstützen (§ 28a Absatz 3 Satz 7 IfSG), und einen erneuten Anstieg der Infektionszahlen verhindern. Dies ist insbesondere erforderlich, um die mit dieser Verordnung sowie mit der Vierzigsten bis Sechsendvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in kurzer Zeitfolge eingeführten Öffnungsschritte abzusichern. Vor allem aber gebieten die noch bestehende hohe Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, der noch unzureichende Immunsierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen sowie das Auftreten neuer Virusvarianten besondere Vorsicht und die weitere Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus. Zudem darf der Erfolg der Eindämmung der Coronavirus-Epidemie in der Freien und Hansestadt Hamburg, der durch die Einhaltung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen dieser Verordnung durch die Bürgerinnen und Bürger erreicht worden ist, nicht durch

eine übereilte Reduktion der Schutzmaßnahmen gefährdet werden, die einen Rückfall in eine durch ein exponentielles Wachstum der Neuinfektionen geprägte epidemiologische Lage bewirken und den Ordnungsgeber zu einer Intensivierung der Schutzmaßnahmen zwingen würde. Aus diesem Grund wird das Konzept einer schrittweisen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen und einer jeweils nachfolgenden sorgsamsten Evaluation des jeweiligen Schritts auch mit dieser Verordnung konsequent fortgesetzt, um einen bestmöglichen Ausgleich zwischen dem dringend erforderlichen Schutzniveau und der grundrechtlich gebotenen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund werden mit dieser Verordnung die zuvor dargelegten und im Folgenden unter B. näher erläuterten Anpassungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgenommen. Sofern die epidemiologische Lage nach Umsetzung dieser Anpassungen weiter stabil bleiben oder sich sogar bessern sollte, wird der Ordnungsgeber – wie mit den letzten sieben Änderungsverordnungen – weitere Anpassungen vornehmen, mit denen nicht mehr erforderliche Schutzmaßnahmen umgehend zurückgenommen werden. Der Ordnungsgeber wird deshalb wie bisher das Infektionsgeschehen sowie die Wirkung der Schutzmaßnahmen kontinuierlich evaluieren, und er wird Schutzmaßnahmen, die im Einzelnen nicht mehr erforderlich sind, umgehend wieder aufheben, sobald das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Die Entwicklung der epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist seit der Sechsendvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 21. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 471) durch eine weitere Stabilisierung des Infektionsgeschehens sowie durch eine weitere, kontinuierliche Reduktion der Anzahl der täglichen Neuinfektionen geprägt. Die weitere Stabilisierung der Lage sowie der Rückgang der Anzahl der täglichen Neuinfektionen ermöglichen die eingangs und die im Folgenden unter B. näher erläuterten Anpassungen des Schutzkonzepts.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen. Seit dem 01.06.2021 stuft das Robert Koch-Institut die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insbesondere aufgrund der Verbreitung von einigen besorgniserregenden SARS-CoV-2 Varianten sowie der noch nicht ausreichend hohen Impfquote insgesamt als hoch ein. (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Jun_2021/2021-06-28-de.pdf?_blob=publicationFile). Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sich die epidemiologische Lage aktuell wie folgt dar:

Zwischen dem 22. Juni 2021 und dem 29. Juni 2021 wurden insgesamt 187 Neuinfektionen in Hamburg gemeldet. Dies entspricht 9,82 Fällen/100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (7-Tage-Inzidenz; Datenstand 29. Juni, 9 Uhr). Die aktuellen Infektionen sind weiter keinen größeren Ausbruchsgeschehen zuzuordnen. In den meisten Altersgruppen sinkt die Inzi-

denz und liegt seit der Kalenderwoche 25 unter 20. Allerdings ist in der Altersgruppe der 15- bis 19-Jährigen von der Kalenderwoche 24 auf 25 eine Steigerung der Inzidenz von 25 auf 35 zu verzeichnen. Die 7-Tage-Inzidenz liegt seit dem 5. Mai 2021 unter 100, seit dem 17. Mai 2021 liegt sie auch unter dem Wert 50. Aktuell liegt die 7-Tage-Inzidenz in allen Bezirken unter 17.

Trotz der rückläufigen Zahl der täglichen Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg liegt die 7-Tages-Inzidenz noch auf einem weiter zu beobachtenden Niveau (Werte: 25,15 am 1. Juni; 23,73 am 2. Juni; 23,68 am 3. Juni; 21,27 am 4. Juni; 21,53 am 5. Juni; 20,43 am 6. Juni; 20,69 am 7. Juni und 17,80 am 8. Juni; am 9. Juni; 17,38 am 10. Juni; 17,07 am 11. Juni; 15,81 am 12. Juni; 15,07 am 13. Juni; 15,91 am 14. Juni, 15,07 am 15. Juni, 14,60 am 16. Juni, 12,65 am 17. Juni, 12,39 am 18. Juni; 11,55 am 19. Juni 12,44 am 20. Juni; 10,97 am 21. Juni; 10,03 am 22. Juni; 10,29 am 23. Juni; 10,45 am 24. Juni; 9,92 am 25. Juni; 10,03 am 26. Juni; 9,35 am 27. Juni; 9,40 am 28. Juni, 9,82 am 29. Juni und 8,30 am 30. Juni (Datenstand 30. Juni, 9 Uhr).

Der jüngste Verlauf des 7-Tage-R-Werts stellt sich wie folgt dar: 0,78 am 1. Juni; 0,77 am 2. Juni; 0,82 am 3. Juni; 0,86 am 4. Juni; 0,86 am 5. Juni; 0,88 am 6. Juni; 0,94 am 7. Juni; 0,91 am 8. Juni; 0,8 am 9. Juni; 0,85 am 10. Juni; 0,87 am 11. Juni; 0,89 am 12. Juni; 0,95 am 13. Juni; 0,90 am 14. Juni; 0,79 am 15. Juni und 0,79 am 16. Juni, 0,75 am 17. Juni; 0,80 am 18. Juni 2021; 0,78 am 19. Juni; 0,83 am 22. Juni; 0,78 am 23. Juni; 0,73 am 24. Juni; 0,84 am 25. Juni; 0,89 am 26. Juni; 0,85 am 27. Juni; 0,85 am 28. Juni, 0,82 am 29. Juni und 0,79 am 30. Juni (bisher liegen noch keine aktuellen Daten vom 20. und 21. Juni vor). Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer Woche bis vor etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche Anzahl an Neuinfektionen.

Das Infektionsgeschehen in Hamburg ist weiterhin durch die zuerst in Großbritannien entdeckte Virusvariante Alpha (B.1.1.7) geprägt: Diese breitet sich seit Dezember 2020 in Hamburg kontinuierlich aus. In Kalenderwoche 22 wurde der durch Sequenzierung ermittelte Anteil an B.1.1.7-positiven Fällen auf 94,4% bestimmt. Alpha ist damit der vorherrschende COVID-19-Erreger (Quelle UKE). Im Hygiene-Institut wurden bis zum 28. Juni insgesamt bei 55 Proben die Variante B.1.351 (Beta), bei 11 Proben die Variante B.1.1.28.1-P1 (Gamma) und bei 83 Proben die Variante B.1.617.2 (Delta) nachgewiesen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass bei insgesamt rückläufiger Inzidenz der Anteil an Delta-Varianten zugenommen hat. Die Variante Delta war zuvor in der Kalenderwoche 16 erstmals in Hamburg detektiert worden. Neben diesen Variants of Concern (hiernach: VOC) wurden in Hamburg in Kalenderwoche 22 keine anderen Varianten identifiziert.

Die Lage hinsichtlich der Kapazitäten der intensivmedizinischen Versorgung konnte infolge der wirksamen Reduktion der Anzahl der täglichen Neuinfektionen erfolgreich stabilisiert werden. Allerdings ist die Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten weiter auf einem hohen Niveau und die Hospitalisierungsrate scheint ersten Untersuchungen zufolge bei der Delta-Variante deutlich erhöht gegenüber der Alpha-Variante. Mit Stand vom 24. Juni 2021 sind 41 COVID-19-Patientinnen und Patienten in Hamburger Kliniken stationär aufgenommen. 19 Patientinnen und Patienten mit COVID-19 befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung. Es sind derzeit 96 Intensivbetten frei. Die Anzahl stationär aufgenommener und intensivmedizinisch betreuter Patientinnen und

Patienten nimmt seit dem 20. April 2021 langsam, aber stetig ab.

Impfungen werden sowohl im Impfzentrum als auch durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte durchgeführt. 51,2% der Hamburgerinnen und Hamburger haben bereits eine Erstimpfung erhalten, 34,2% eine Zweitimpfung (53,6% und 35,4% bundesweit, Stand RKI 28.06.2021, 8 Uhr). Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen sehr gut vor einer Erkrankung durch die in Deutschland hauptsächlich zirkulierende VOC B.1.1.7, und sie schützen nach dem derzeitigen Wissensstand auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Nicht notwendige Reisen sollten allerdings weiterhin, insbesondere aufgrund der zunehmenden Verbreitung der besorgniserregenden VOC, unbedingt vermieden werden. Mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne ist erst in einigen Wochen zu rechnen. Die Anzahl der Ausbrüche in den Alten- und Pflegeheimen hat abgenommen. Hier ist die positive Wirkung der Impfungen deutlich erkennbar.

Ein weiteres, konsequentes Festhalten an den bestehenden Schutzmaßnahmen ist vor diesem Hintergrund noch immer erforderlich. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter reduziert und auf niedrigem Niveau stabilisiert werden, bis die Bürgerinnen und Bürger hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Die immer noch anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Infektionen in Privathaushalten, Kitas, Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und weiterer Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender VOC – insbesondere während der Ferienzeit, da VOCs derzeit hauptsächlich durch Reiserückkehrer in Hamburg verbreitet werden – von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der Neuinfizierten deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensiv-medizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Nur dadurch kann eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Im Falle eines erneuten Anstiegs der Neuinfektionszahlen kann das Gesundheitswesen zudem schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen, wodurch die medizinische Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre.

Ein weiterer wichtiger Grund für die weitere Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter Es-cape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt dies die Entstehung von Virusvarianten, gegen die die bisher verfügbaren Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich auf solche Virusvarianten angepasst werden. Dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und eine vollständige Nachimpfung der Bevölkerung, die eine fristgerechte Produktion dieser angepassten Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung voraussetzt.

Solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen, können Antigentests als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse (vgl. hierzu Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverord-

nung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205)) können diese derzeit jedoch nur als zusätzliches Mittel einer Absicherung eingesetzt werden. Das Angebot an kostenlosen Bürgertests ist in der Freien und Hansestadt Hamburg hoch und wird zudem kontinuierlich weiter ausgebaut.

Aus den vorstehenden Gründen ist es deshalb dringend erforderlich, an den Schutzmaßnahmen im Übrigen festzuhalten, um dem aktuellen Infektionsgeschehen und der weiterhin noch hohen Anzahl der Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg konsequent entgegenzuwirken und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

B.

Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu 4d: Aufgrund aktueller Lagekenntnisse der Polizei insbesondere der letzten beiden Wochen ist es infektionsschutzrechtlich in der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg dringend erforderlich, in der öffentlichen Grünanlage Stadtpark Hamburg (hiernach: Stadtpark) ein Verbot des Konsums und des Mitführens alkoholischer Getränke freitags, sonnabends und an Tagen, auf die ein Feiertag folgt, in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr zu regeln. Nach den Erkenntnissen des Ordnungsgebers führt der Konsum von Alkohol regelmäßig zu einer Enthemmung, einem gesteigerten Geselligkeitsbedürfnis und Personenansammlungen im öffentlichen Raum, in deren Folge es regelmäßig zu Verstößen gegen die erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben nach dieser Verordnung, insbesondere das Abstandsgebot und die Kontaktbeschränkung kommt. Eine solche infektionsschutzrechtliche Gefahrenlage hat sich insbesondere an den vergangenen Wochenenden im Stadtpark realisiert. Nach den Erkenntnissen der Polizei hat sich der Stadtpark an den vergangenen Wochenenden als attraktiver Anziehungspunkt für die Freizeitgestaltung entwickelt. So konnten wiederholt Personenansammlungen im vierstelligen Bereich festgestellt werden. Während diese Personenansammlungen tagsüber weitestgehend unter Wahrung der Abstands- und Kontaktregelungen der Eindämmungsverordnung und damit unter Gewährleistung eines ausreichenden Infektionsschutzes erfolgen, ändert sich diese Situation nach den polizeilichen Feststellungen in den späten Abendstunden/Nachtstunden von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag. In den Abendstunden verlassen vor allem Familien den Stadtpark, und es ist ein Anstieg an Personen zu verzeichnen, die den Bereich offensichtlich mit erlebnisorientierter Zielsetzung aufsuchen. So befanden sich am 19. Juni 2021 rund 7.000 Personen, am 25. Juni 2021 rund 3.000 bis 4.000 Personen und am 26. Juni 2021 rund 2.500 Personen zur Nachtzeit im Stadtpark. Nach den polizeilichen Feststellungen bringen diese Personen in erheblichem Umfang alkoholische Getränke mit in den Park und konsumieren diese dort. Mit zunehmender Alkoholisierung sind zahlreiche Verstöße gegen die Abstands- und Kontaktregeln der Eindämmungsverordnung festzustellen. Hierbei kommt es zur Bildung größerer zusammenhängender Gruppen, zum Teil mit mehreren hundert Personen, die dort nicht nur eng zusammenstehen, sondern teilweise auch zu lauter Musik tanzen und erheblichen Lärm durch Rufen und Schreien verursachen. Dabei nimmt die Bereitschaft oder Fähigkeit, auf polizeiliche Aufforderungen zu reagieren, Abstände einzuhalten und Kontaktregeln zu beachten, deutlich bis zu einem Ignorieren oder einem aggressiven Reagieren auf solche Anweisungen ab. Die Enthemmung wird auch deutlich erkennbar an den erst in den späteren Abendstunden eintretenden, zunehmend aggressiven Reaktionen auf polizeiliche Aufforderungen oder Maßnahmen zur Einhaltung der grundlegenden Regeln zum Infektionsschutz. Hierbei waren auch

Flaschenwürfe und verbal-aggressives bzw. körperlich-aggressives Vorgehen gegen die Polizei festzustellen. Zu diesen kam es ohne Alkoholisierung wiederum nicht. Auch die Begehung von Aggressionsdelikten untereinander, wie vor allem Körperverletzungsdelikten, ist nach den Lagekenntnissen auf den Alkoholkonsum zurück zu führen. Dies macht die damit einhergehende Enthemmung und damit die zurückgehende Befähigung oder Bereitschaft zur Beachtung grundlegender Infektionsschutzregeln deutlich.

Insgesamt haben sich nach den polizeilichen Feststellungen an mehreren aufeinanderfolgenden Wochenenden damit Situationen im Stadtpark entwickelt, die unter dem Gesichtspunkt des Infektionsschutzes auch bei Veranstaltungen im Freien als äußerst gefährlich einzuschätzen sind. Durch das dichte Zusammenfinden großer Personengruppen bei teilweise hoher körperlicher Aktivität und erheblichem Rufen und Schreien ohne jegliche Hygiene-, Kontaktnachverfolgungs- und Schutzkonzepte besteht ein deutlich gesteigertes Infektionsrisiko mit deutlich reduzierten Möglichkeiten zur Verfolgung von möglichen Infektionsketten. Dabei spielt die Enthemmung und zurückgehende Einsichtsfähigkeit durch den Genuss alkoholischer Getränke eine entscheidende Rolle für die Situation vor Ort. Die Polizei musste die bestehende Gefahrenlage jeweils durch eine Räumung der Parkflächen unter Einsatz starker Polizeikräfte auflösen.

Nachdem die Versuche der Polizei durch niedrigschwelliges Ansprechen auch unter Einsatz von Kommunikationsteams und durch den Appell an Vernunft und gemeinsames Verantwortungsbewusstsein gescheitert sind, sind Maßnahmen zur Reduzierung des Alkoholkonsums dringend erforderlich, um infektionsschutzrechtliche Gefahrenlage abzuwehren. Für eine wirksame Gefahrenabwehr kann hierbei aufgrund der örtlichen Situation und der Vielzahl der sich dort bei gutem Wetter einfindenden Personen nicht allein der Konsum von Alkohol untersagt werden. Da nach den polizeilichen Feststellungen und aufgrund der örtlichen Situation mitgebrachte Alkoholika konsumiert werden, ist es zur Vermeidung des Alkoholkonsums erforderlich, bereits das Mitführen von Alkohol zu untersagen. Damit soll vermieden werden, dass mitgeführte Alkoholika im Schutz größerer Personengruppen konsumiert werden und eine Durchsetzung des Konsumverbotes damit für die Polizei erheblich erschwert wird. Mit der Einföhrung eines Alkoholmitführverbotes und eines Alkoholkonsumverbotes wird gewährleistet, dass die Fähigkeit und Bereitschaft zur Einhaltung der Regeln gesteigert und die Ansprechbarkeit für polizeiliche Verfügungen zur Einhaltung der grundlegenden Infektionsschutzregeln erhalten wird. Auf diese Weise wird eine deutliche Verringerung der Infektionsgefahren erreicht.

Mit der Beschränkung der Regelungen auf den Zeitraum der Wochenenden und der Tage vor Feiertagen, jeweils beginnend erst um 21 Uhr wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen, da die Regelung auf den Zeitraum begrenzt wird, der erforderlich ist, um die bisher eingetretenen Zustände im Stadtpark wirksam im Sinne des Infektionsschutzes einzudämmen.

Zu §9: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass auch bei allgemeinen Veranstaltungen nach §9, die nicht durch gesonderte Vorgaben der Verordnung geregelt werden, das Abstandsgebot auch dadurch erfüllt werden kann, dass bei festen Sitzplätzen eine Platzierung mit je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen erfolgt. Hierbei kann zwischen Personen nach §3 Absatz 2 Satz 2 auf die Freihaltung eines Sitzes in derselben Reihe verzichtet

werden. Hierdurch erfolgt eine Angleichung an die inhaltsgleichen Vorgaben für kulturelle Einrichtungen nach § 18 sowie für Sportveranstaltungen vor Publikum nach § 18a. Mit der Ergänzung von Nummer 6 wird klargestellt, dass Tanzangebote nur nach Maßgabe der Vorgaben nach § 15a angeboten werden dürfen. Die übrigen Änderungen beinhalten Klarstellungen der Vorgaben.

Zu § 10a: Durch die Änderung von Absatz 2 und 3 gelten in den Bereichen von Arbeits- und Betriebsstätten ohne Publikumsverkehr nunmehr ausschließlich die allgemeinen Vorgaben der Arbeitsschutzvorschriften und -standards in Verbindung mit der branchenspezifischen Konkretisierung des Unfallversicherungsträgers. Hierzu zählen insbesondere solche Regelungen, die sich aus der auf Grund von § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334), ergeben – hierunter im Besonderen die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, die umfassende und ausreichende Vorgaben zum Schutz der Beschäftigten oder Bediensteten am Arbeitsplatz vor einer Infektion mit dem Coronavirus enthält.

Zu § 10h: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, die Gültigkeitsdauer von Antigen-Schnelltests auf 48 Stunden und die von PCR-Tests auf 72 Stunden zu erweitern. Diese Zeiträume entsprechen den Vorgaben der zeitlichen Verwendbarkeit von Antigen-Schnelltests und von PCR-Tests in der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 12. Mai 2021, wodurch eine größere Einheitlichkeit der rechtlichen Vorgaben zu Coronavirus-Testnachweisen hergestellt wird.

Zu § 14a: Aus Gründen des Infektionsschutzes ist es vor dem Hintergrund der körperlichen Nähe erforderlich, die Inanspruchnahme von Prostitutionsangeboten von einem negativen Coronavirus-Testnachweis abhängig zu machen, dessen zugrundeliegende Testung mittels Schnelltest nicht länger als 24 Stunden und mittels PCR-Test nicht länger als 48 Stunden zurückliegt.

Zu § 15: Mit der Streichung des Absatzes 6 und der Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 wird klargestellt, dass Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Discotheken und Musikclubs im Freien nunmehr nach Maßgabe der Vorgaben nach § 15a angeboten werden dürfen.

Zu 15a: Durch die neue Regelung werden Tanzlustbarkeiten unter Beachtung der im Einzelnen erforderlichen und spezifischen Hygiene- und Schutzvorgaben im Freien ermöglicht. Es besteht hierbei die Pflicht, die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 einzuhalten, ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen und ein Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen. Es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben und die Veranstalterin oder der Veranstalter hat erkennbar alkoholisierten Personen den Zutritt zu verweigern. Zudem ist die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf höchstens 250 Personen zu begrenzen und ferner durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 jederzeit gewahrt werden kann. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur an Tischen zulässig. Zur Nutzung von Sanitäranlagen können geschlossene Räume unter Einhaltung des Abstandsgebots betreten werden, zwischen dem Publikum und Bühnen, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten und es ist sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpfeifen

nach jeder Benutzung gereinigt werden. Zur Klarstellung bestimmt Satz 2, dass § 15 Absatz 1 und § 9 im Übrigen keine Anwendung finden.

Zu § 16: Durch die Änderung von Absatz 2 wird ermöglicht, dass Passagiere vor Antritt einer Kreuzfahrt einen negativen Coronavirus-Testnachweis auch in der Form eines Antigen Schnelltests vorlegen können.

Zu § 17: Mit der Änderung von Absatz 3 Nummer 4 ist künftig die Größe von Gruppen touristischer Gästeführungen, insbesondere Stadtführungen, so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können. Es ist vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg infektionsschutzrechtlich vertretbar, auf die zuvor in Absatz 3 Nummer 4 geregelte feste Personenobergrenzen zu verzichten.

Zu § 18: Mit der Änderung in Absatz 2 wird klargestellt, dass Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Discotheken und Musikclubs im Freien nunmehr nach Maßgabe der Vorgaben des § 15a angeboten werden dürfen. Durch die Änderung von Absatz 3 Nummer 6 und Absatz 4 Nummer 5 ist künftig die Größe geführter Gruppen in zoologischen und botanischen Gärten, und Tierparks sowie in Museen, Gedenkstätten, Galerien, Ausstellungshäusern, Bibliotheken und Archiven so zu begrenzen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten können. Es ist vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg infektionsschutzrechtlich vertretbar, auf feste Personenobergrenzen zu verzichten.

Zu § 18a: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, bei Sportveranstaltungen vor Publikum und bei Laufveranstaltungen, Radrennen oder vergleichbaren nicht-stationären sportlichen Wettkämpfen auch den Verzehr alkoholischer Getränke wieder zuzulassen, was durch die unterschiedlichen Anpassungen der Absätze 1 bis 3 ermöglicht wird. Die übrigen Änderungen der Absätze 1 und 2 sind redaktioneller Art oder stellen die Vorgaben zur Ausgestaltung des Schachbrettmusters bei der Sitzplatzanordnung klar. Durch die Änderung von Absatz 3 sind nunmehr Laufveranstaltungen, Radrennen oder vergleichbare nicht-stationäre sportliche Wettkämpfe kontaktloser Sportarten im öffentlichen Raum und unter freiem Himmel mit bis zu 250 Sportausübenden unter Einhaltung der bereits in Absatz 3 geregelten Vorgaben auch genehmigungsfrei zulässig. Entsprechende Veranstaltungen mit mehr als 250 Sportausübenden unterliegen dem in Sätzen 2 bis 5 geregeltem Genehmigungsvorbehalt. Diese Genehmigung kann mit Auflagen zum Infektionsschutz versehen werden. Als Auflagen können insbesondere Bestimmungen zur Belegung vorhandener Sitz- und Stehplätze und Bestimmungen zur räumlichen Gestaltung von Sitz- und Stehplätzen, die gesondert für die Veranstaltung eingerichtet werden, sowie Beschränkungen des Ausschanks und des Verzehrs alkoholischer Getränke festgesetzt werden. Die Genehmigung kann mit weiteren Auflagen zum Infektionsschutz versehen werden. Die Genehmigung kann auch für eine Serie von Veranstaltungen der gleichen Art am selben Veranstaltungsort erteilt werden. Verschlechtert sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigung des Schutzkonzepts derart, dass die Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist, kann die für Sport zuständige Behörde die Durchführung oder Fortsetzung untersagen.

Zu § 20: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, die Möglichkeiten für die Ausübung von Mannschaftssport und Kontaktsport sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen zu erweitern. Die bisher festgelegten zahlenmäßigen Begrenzungen können in allen Absätzen des § 20 zugunsten einer Regelungsstruktur geändert werden, nach der die Sportausübung unter Einhaltung der in den jeweiligen Absätzen geregelten infektionsschutzrechtlichen Vorgaben zulässig ist. Die Neuregelungen bestimmen zudem insbesondere, dass zu anderen Personen bei der Sportausübung grundsätzlich ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten ist. Das Abstandsgebot gilt unbeschadet der allgemeinen Ausnahmen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 nicht, wenn bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen nicht unverändert bleibt, insbesondere bei Mannschaftssportarten und beim Kontaktsport. Für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten nunmehr die im jeweiligen Absatz geregelten Kapazitätsbegrenzungen. Die übrigen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an die neue Regelungsstruktur.

Zu § 27: Die Erweiterung der Einrichtungen in Absatz 1 Satz 1 um Tageskliniken nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Infektionsschutzgesetz folgt rechtssystematischen Erwägungen, da Tageskliniken auch (Plan-)Krankenhäuser sein können. Zum anderen sind in der Praxis Tageskliniken in der Regel integraler Bestandteil von (Plan-)Krankenhäusern. Die Streichung von Einrichtungen über Tag und Nacht für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a Absatz 2 Nummer 4 erste Alternative des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt als Anpassung an die aktuelle infektionsepidemiologische Lage. Ferner wird klargestellt, dass angesichts der Vulnerabilität der Patientinnen und Patienten die einem negativen Testnachweis von Besucherinnen und Besuchern zugrundeliegende Testung mittels Schnelltest nicht älter als 24 Stunden und mittels PCR-Test nicht älter als 48 Stunden sein darf. Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu § 31a und § 31b: Mit der Änderung erfolgt die Aufhebung der bisherigen Begrenzung von Gruppenangeboten auf

zehn Personen. Eine Begrenzung ist zum einen in Anbetracht der ansonsten stattfindenden Lockerungen nicht mehr angemessen, zum anderen besteht durch das Testerfordernis und die Anforderungen an Infektionsschutzmaßnahmen im Inneren der Räumlichkeiten insgesamt ein hinreichender Schutz der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Zu § 39: Durch die Änderung von § 39 Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände der durch diese Verordnung geänderten Regelungen angepasst.

Zu § 40: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und der mit dieser Verordnung vorgenommenen Öffnungsschritte ist es im Übrigen dringend erforderlich, an den weiteren Schutzmaßnahmen festzuhalten, um dem aktuellen Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin konsequent entgegenzuwirken und die bisherigen Erfolge bei der Eindämmung des Coronavirus nicht zu gefährden. Aus diesem Grund werden die Schutzmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bis zum 30. Juli 2021 verlängert.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021, 11. März 2021, 19. März 2021, 26. März 2021, 1. April 2021 und 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137, 145, 161, 173 und 193) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründungen zur Vierzigsten bis Sechsvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021, 20. Mai 2021, 28. Mai 2021, 3. Juni 2021, 10. Juni 2021 und 17. Juni 2021 und vom 21. Juni (HmbGVBl. S. 295, 323, 349, 367, 412, 459 und 471) verwiesen.